Festlegung des Umfanges und des Detaillierungsgrades für die Ermittlung der Belange für die Abwägung (Anwendung des § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB) für die geplanten räumlichen Geltungsbereiche der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Gewerbestandort „Reesener Triftweg“ in der Ortschaft Reesen zur Ergänzung der Zulässigkeit für die Sandabbauflächen sowie der Flächen für Ablagerungen um eine Interimsnutzung durch Photovoltaikanlagen“

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB“

(nur zur Kenntnisnahme)

Ausgehend von der Erforderlichkeit, dass die Gemeinde auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad festlegt, der für die Ermittlung der Belange für die Abwägung als erforderlich angesehen wird, werden hiermit innerhalb des o.g. Planverfahren **für die neu hinzukommenden Planinhalte, die über den bisher bereits unter Planungsrecht stehenden Bestand hinausgehen,** nachstehende Festlegungen getroffen:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere	**Untersuchungsumfang**	**Detaillierungsgrad**
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,	Erfassung der tatsächlichen Nutzungen	• Ermittlung Flächengrößen, Erhaltungszustände • Verbale Beschreibung der Auswirkungen der Projekte auf die Biotoptypen
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,	Ermittlung und Darstellung der vorhandenen Gebiete in der Gemarkung (aktueller Stand, Datum)	• Feststellung der vorhersehbaren Wirkkreise der Vorhaben auf diese Gebiete mit verbaler Einschätzung nach kausalen Zusammenhängen
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,	Ermittlung und Darstellung der umweltbezogenen Auswirkungen der Vorhaben nach Einschätzung	• verbale Beschreibungen
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Erfassung	• verbale Beschreibungen
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,	Erfassung / Einschätzung zur Entwicklung	• verbale Beschreibungen
f) die Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,	trifft zu	• verbale Beschreibungen

§ 1 Abs. 6 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere	**Untersuchungsumfang**	**Detaillierungsgrad**
g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,	Auswertung der Ergebnisse des Landschaftsplanes in den betroffenen Bereichen sowie deren gesamtkausalen Bezüge	• verbale Beschreibungen
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,	trifft nicht zu	• trifft nicht zu
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,	Verwendung der bisherigen Arbeitsergebnisse	• verbale Beschreibungen der Wechselwirkungen
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i	Recherche	• verbale Beschreibungen